

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Aula der Bertleinschule

Der Kultur- und Sportausschuss / Stadtrat der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat in seiner Sitzung am xx.xx.2013 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Aula der Bertleinschule beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt für kulturelle und sonstige Veranstaltungen die Aula der Bertleinschule zur Verfügung, soweit diese nicht für die Nutzung des Schulbetriebs in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Jede Veranstaltung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Nutzungsvertrages. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Fachbereich 4, Gebäudemanagement) erfolgen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden. An diese wird der Nutzungsvertrag ausgehändigt. Diese Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den reservierten Termin der Stadt Lauf a.d.Pegnitz unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Interesse einer ausreichenden Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor Abschluss eines Nutzungsvertrages der Stadt Lauf a.d.Pegnitz genaue Informationen über den Zweck und den Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, so hat der Nutzer ein Sicherheitskonzept gemäß § 43 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vorzulegen. Insbesondere hat der Nutzer der Stadt Lauf a.d.Pegnitz Informationen zu erbringen über:
 1. die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer;
 2. die Art der Bestuhlung entsprechend der vorgegebenen Bestuhlungspläne gemäß Brandschutzkonzept;
 3. die Art der Darbietung;



-
4. die Art und Anzahl von mitgebrachten Gegenständen die zur Durchführung der Veranstaltung benötigt bzw. eingesetzt werden;
 5. geplante Aufbauten des Nutzers für die Veranstaltung, die aufgrund ihrer Beschaffenheit von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik abgenommen werden müssen;
 6. die schulischen Einrichtungsgegenstände, die zur Durchführung der Veranstaltung benötigt werden. Eine entsprechende Auswahlliste der nutzbaren Einrichtungsgegenstände für die Veranstaltung wird dem Nutzer vor Anmietung vorgelegt.
- (4) Die Nutzung der Aula ist vorrangig dem Schulbetrieb vorbehalten. Als weitere Veranstalter werden zugelassen:
1. anerkannte Vereine bzw. Jugendverbände der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
 2. gemeinnützige Organisationen
 3. Schulen
 4. Verbände
 5. öffentliche Einrichtungen
- (5) Andere als die in Abs. 4 genannten Veranstalter werden nicht zugelassen.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Die Aula der Bertleinschule wird lediglich für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Nutzer hat für die Zeit der vertraglich festgelegten Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann hierüber einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 4 Nutzungsvertrag

- (1) Der Nutzungsvertrag wird schriftlich zwischen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und dem Nutzer abgeschlossen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Absprachen sind ungültig.
- (2) Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Aula der Bertleinschule bereits vergeben ist, rückständiges Entgelt oder die notwendige Kautions trotz Mahnung nicht bezahlt wurde, die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt, oder sich der Nutzer für die Durchführung der Veranstaltung als unzuverlässig erwiesen hat. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat sich für eine von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vorgegebenen Bestuhlungsvarianten (genehmigte Bestuhlungspläne gemäß Brandschutzkonzept) zu entscheiden. Diese werden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Eine Abweichung von den Vorgaben der Bestuhlungspläne ist unzulässig.



-
- (4) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
1. das vereinbarte Nutzungsentgelt oder die Kautionszahlung nicht bezahlt wurde,
 2. der Nutzer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einhält,
 3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu erwarten ist,
 4. wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
- (5) Macht die Stadt Lauf a.d.Pegnitz von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer hieraus kein Entschädigungsanspruch. Alle der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- (6) Führt der Nutzer die Veranstaltung aus einem von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht zu vertretenden Grund nicht durch, so ist dies der Stadt Lauf a.d.Pegnitz spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Veranstaltungstermin mitzuteilen.
- (7) Sollte die Mitteilung des Nutzers über das Nichtsattfinden der vorgesehenen Veranstaltung so spät bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz eingehen, dass bereits Leistungen zur Durchführung der Veranstaltung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erbracht wurden, sind die bis dahin entstandenen Kosten vom Nutzer zu erstatten.
- (8) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund von höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 5 Kautionszahlung

- (1) Sämtliche Nutzer haben für die Nutzung der Aula mit der vorgehaltenen Technik eine Kautionszahlung in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen.
- (2) Diese Kautionszahlung wird nach ordnungsgemäßer Beendigung der Veranstaltung zurückerstattet.
Etwaige Kosten für Mängelbeseitigungen oder Beschädigungen nach der Veranstaltung oder Forderungen im Rahmen des Nutzungsentgeltes können aus der Kautionszahlung bedient werden.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage 1 (Entgeltordnung)
- Grundmiete
 - Hausmeister
 - Reinigung
 - Nebenkosten
- (2) Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.



§ 7 Veranstaltungsleiter

- (1) Seitens der Stadt Lauf a.d.Pegnitz werden die in der Bertleinschule tätigen Hausmeister als Veranstaltungsleiter im Sinne von § 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) eingesetzt. Den Anweisungen des Veranstaltungsleiters ist Folge zu leisten. Eine Übertragung dieser Funktion auf den Nutzer erfolgt nicht.
- (2) Der Veranstaltungsleiter ist gemäß §38 Abs 4 VStättV verpflichtet den Betrieb einzustellen, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden oder gegen die Auflagen aus dem Nutzungsvertrag bzw. dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.

§ 8 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

- (1) Der Nutzer hat für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufenossenschaftlichen Regelungen zu sorgen. Eventuell erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen sind von Nutzer zu beantragen.
- (2) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sorgt der Nutzer nach Rücksprache mit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Nutzer.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Bertleinschule verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Lauf a.d.Pegnitz von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern können, kann der Nutzer keinen Schadensanspruch gegenüber der Stadt Lauf a.d.Pegnitz geltend machen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz keine Verantwortung.
- (3) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der Bertleinschule zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet die Stadt Lauf a.d.Pegnitz nur im Falle der Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am xx.xx.2013 in Kraft.



Anlage1

Entgeltordnung für die Nutzung der Aula der Bertleinschule

Kostenfreiheit:

Kostenfrei sind:

- Gemeindliche und schulische Veranstaltungen;
- Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Sitz im Laufer Gemeindegebiet haben;
- gemeinnützige Organisationen, die ihren Sitz im Laufer Gemeindegebiet haben;
- Verbände wie Landfrauen und des Bauernverband, ausgenommen Einzelhandelsverband und IGLU.

Die Kostenfreiheit bezieht sich lediglich auf die Nutzung der Aula. Leistungen der Hausmeister oder des Bauhofes im Rahmen des Auf- und Abbaus oder der Bestuhlung werden in Rechnung gestellt.

Kostenpflichtig sind:

- alle Veranstaltung mit gewerblichem oder auf Gewinn zielendem Charakter.

Miete:

- pro Anmietungstag: 150,00 €

Nebenkosten:

- Heizkostenpauschale in den Kalendermonaten Oktober bis April pro Veranstaltungstag: 50,00 €
- Strom-, Wasser- und Abfallentsorgungspauschale pro Veranstaltungstag: 50,00 €
 - ab 100 Personen pro Veranstaltungstag zusätzlich: 25,00 €
 - ab 200 Personen pro Veranstaltungstag zusätzlich: 50,00 €
 - ab 300 Personen pro Veranstaltungstag zusätzlich: 75,00 €

Hausmeister:

- Für Dienstleistungen der Schulhausmeister bei Schließdiensten, Mithilfe bei Auf- und Abbauten o.ä. je angefangener Stunde: 23,00 €

Bauhof:



-
- Leistungen des Bauhofes werden direkt von diesem nach den jeweils gültigen Kostensätzen dem Nutzer in Rechnung gestellt.

